

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE: HUMES FLUR 6
KREIS: OTTWEILER

FÜR DAS GELÄNDE: AUF DEM ALten SPOR
M. 1: 500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzesgesetz (BauG) vom 23. Juli 1960 (BGBl. I, S. 123) gesetzte, freigegeben und mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde HUMES am 10. Februar 1972 als Bebauungsplan bestimmt.

10. 2. 1972

J. Humes
DR. MARNER AMTSVORSTEHER

Ing. GRABENHÄUSER
SACHGELEHRTER

Festsetzung gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	Laut Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Bau ebiet	ALLG. WOHNGEBIET
2.1.1.	zulässige Anlagen	N. BAUNUTZ VO
2.1.2.	ausnahmsweise zulässige Anlagen	DTO.
3	Mass der baulichen Nutzung	
3.1.	Zahl der Vollgeschosse	Laut Plan
3.2.	Grundflächenzahl	Laut Plan
3.3.	Geschossflächenzahl	Laut Plan
3.4.	Bauassenzahl	entfällt
3.5.	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	OFFEN - GERICHTLICH
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	LT. PLAN
7	Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	LT. PLAN
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB D. ÜBERBAU- BAREN FLÄCHEN
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeindebedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorges. Flächen	LT. PLAN
13	Baugrundstücke für bes. baul. Anlagen, die privatwirt- schaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städt. Gründe, insbes. solchen des Verkehrs bestimmt sind	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	LT. PLAN
15	Verkehrsflächen	Laut Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der An- schluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	n. Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	Laut Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Anlagen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	LT. PLAN
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Ge- winnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Land- und Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der All- gemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines be- schränkten Personenkreises zu belastende Flächen	LT. PLAN
24	Flächen für Gemeinschaftsteilplätze u. Gemeinschafts- garagen	ENTFÄLLT
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich be- einträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutz- flächen und ihre Nutzung	entfällt
27	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund
des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur
Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 22)

entfällt

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

aufnahme von

entfällt

Kennzeichen von Flächen gemäß § 2 Abs. 3 Baud.

- 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Verkehrsmittel erforderlich sind;
- 2 Flächen bei denen bes. baul. Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erfordert sind;
- 3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht;
- 4 Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;

Nachrichtliche Übernahme

Planzzeichenerklärung

Geltungsbereich

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Bestehende Straßen

Geplante Straßen

Bestehende Grundstücksgrenzen

Geplante Grundstücksgrenzen

Baulinie (rot)

Baugrenze (blau)

Entwässerung

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen

Geschosszahl

Z

Grundflächenzahl

GRZ

Geschossflächenzahl

GFZ

Flügelgrenzen

BAUWEISE

NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

Offenlegungsvermerk

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 vom **19.6.1972** bis zur **19.7.1972** ausgelassen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am
beschlossen.

Humes, der **20.10.72**

Der BÜRGERMEISTER

Grau



Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG

2 JAN. 1973

SAARLAND

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

LIA-7-4953/72

Rhe / Yec.

Münker
Diplom-Ingenieur

19. Jan. 1973

Die öffentliche Auskunft gemäß § 12 BBauG wurde am _____
ortsüblich bekanntgemacht.

Humes, der **20.10.72** **19. Jan. 1973**

Der BÜRGERMEISTER

Grau

UBK

Stadtsparkasse Völklingen

AUFWENDUNGEN

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1971

ERTRÄGE

	DM	DM		DM	DM	
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	3 032 435,95		1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	6 515 145,96		
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	159,45		2. Laufende Erträge aus			
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere	—		a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	623 521,36		
4. Gehälter und Löhne	1 656 945,—		b) anderen Wertpapieren	—		
5. Soziale Abgaben	176 515,98		c) Beteiligungen	44 060,31	667 581,69	
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	341 666,07		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	308 801,07		
7. Sachaufwand	717 437,87		4. Andere Erträge	161 052,55		
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	237 371,14		5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4 666,20		
9. Abschreibungen auf Beteiligungen	—		6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	23 944,—		
10. Steuern			7. Jahresüberschub	—		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	251 617,80					
b) sonstige	828,47	252 241,27				
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	—					
12. Sonstige Aufwendungen	62 103,20					
Jahresüberschuss	304 294,96					
	Summe	7 681 190,57			Summe	7 681 190,57

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Jahresüberschuss	304 294,96
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—
	304 294,96
3. Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage	152 000,—
4. Bilanzgewinn	152 294,96

6620 Völklingen, den 23. März 1972

Stadtsparkasse Völklingen

Der Vorstand

gez. Ifkowitz
Sparkassendirektorgez. Müller
Sparkassendirektor

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unsererer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Saarbrücken, den 13. Februar 1972

Sparkassen- und Giroverband Saar

— Prüfungsstelle —

Müller

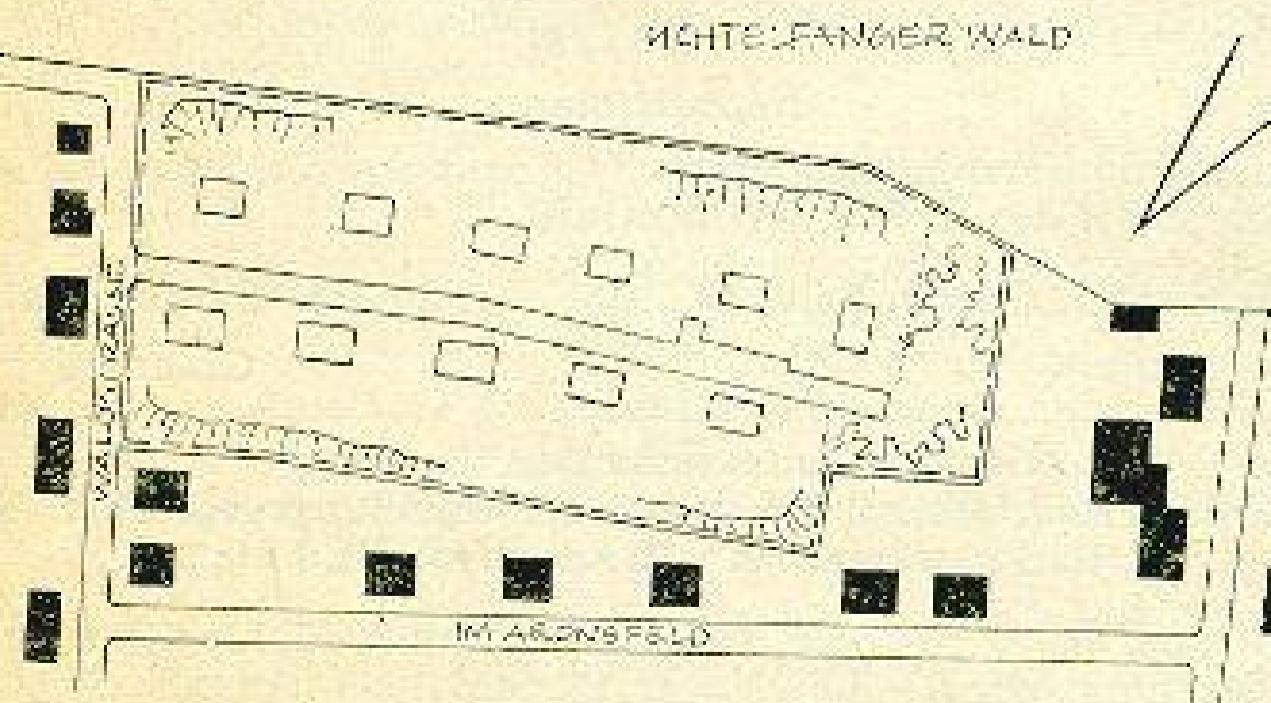
Wirtschaftsprüfer

34/458 örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Gemeinde Humes für das Gelände „Auf dem alten Sportplatz“

Auf Grund des § 115 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

Ortlicher Geltungsbereich

(1) In den örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen nachstehende Flurstücke der Flur 6: Nr. 26/219 und 26/228.



④

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschoßhöhen dürfen maximal 2,80 m betragen.

(2) Dachform:

Flachdächer sowie Satteldächer mit der Neigung von 25°; Kniestöcke und sonstige Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Dachüberstände, falls erwünscht, maximal 40 cm (ohne Rinne).

§ 3

Gestaltung der Garagen

(1) Als Anbauten müssen diese die gleiche Dachneigung erhalten wie das Hauptgebäude. Falls die Bedingungen des § 3 Garagen-Verordnung (Rampenneigung) erfüllt werden, ist der Einbau innerhalb des Hauptgebäudes möglich.

(2) Doppelgaragen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sollen gleich gestaltet sein.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

(1) Entlang des Bürgersteiges und seitlich bis zur Baulinie bzw. vorderen Baugrenze sind nur massive Bankette zulässig, welche das Gelände höchstens um 25 cm überragen dürfen.

(2) Im restlichen Gelände sind Zäune oder Heckens bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem höher liegenden Gelände zugelassen.

§ 5

Abstandsflächen

(1) Abweichend von § 8 (2) und (3) Landesbauordnung (LBO) werden die Abstandsflächen für die Querhaustelle am Kinder-

spielplatz von 7,50 m auf 4,00 m vorderseitig und bis zu 3,00 m rückseitig, bei den Grundstücken nordwestlich der Straße teilweise bis auf 6,00 m rückseitig herabgesetzt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 und 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 1 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Humes, den 2. April 1973

Der Bürgermeister

Saar

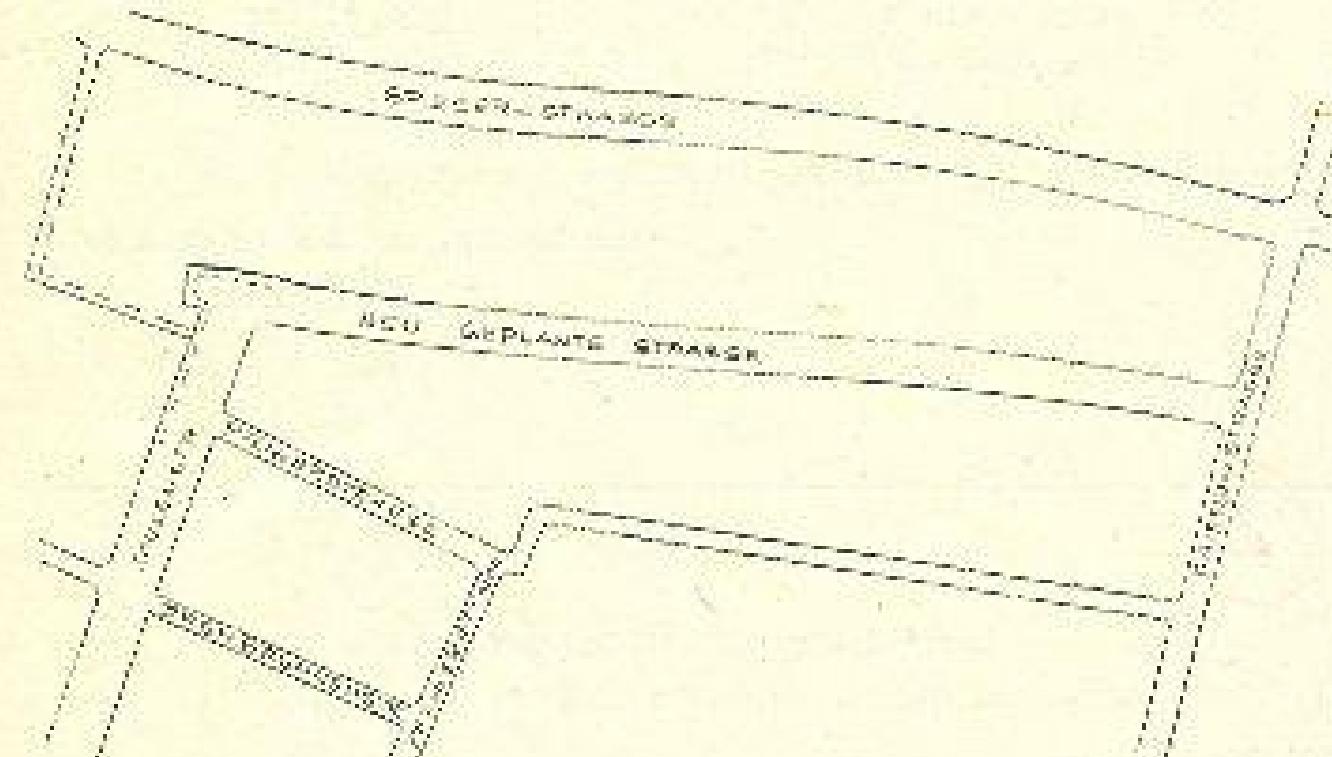
35/409 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Friedrichsthal für das Neuerschließungsgebiet Nr. 310 „oberhalb der Drehbrunnerwiese“ in Flur 3

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 129) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.

§ 1

Ortlicher Geltungsbereich

Als Geltungsbereich dieser Satzung gilt der im Bebauungsplan Nr. 310 farblich dargestellte Bebauungsbereich.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

1. Geschößhöhen: Wohngeschosse max. 2,90 m.
2. Dachform:
 - a) drei Häuser an der vorhandenen Pfählerstraße auf Parzelle 1820/210 und 208/1; Satteldach
 - b) bei allen übrigen Gebäuden, mit Ausnahme des mehrgeschossigen Blockes unter der Hochspannungsleitung: Satteldach
 - c) bei dem mehrgeschossigen Block unter der Hochspannungsleitung: Flachdach.
3. Dachneigung:
 - a) bei Satteldach § 2 (2.) a: 15 bis 30°
 - b) bei Satteldach § 2 (2.) b: 15 bis 17°
 - c) bei Flachdach § 2 (2.) c: 0 bis 5°.
4. Dachüberstand: bei Satteldach max. 40 cm.
5. Kniestock: nicht zulässig.
6. Dachaufbauten: bei Satteldach § 2 (2.) a und b nicht zulässig, bei Flachdach § 2 (2.) c nur Aufzugsanlage und Dachzugang über dem Treppenhaus zulässig.

7. Dacheindeckung:

- a) Satteldächer § 2 (2.) a und b Dacheindeckungsmaterial mit heller Zementfarbe (z. B. naturfarbene Asbestzementplatten) darf nicht verwendet werden
- b) Flachdächer § 2 (2.) c Flachdachausbildung.

8. Äußere Gestaltung:

Der Außenputz ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.
Bei Verwendung von Kunstschieferplatten sind nur großformatige, rechteckige Platten in horizontaler Anordnung und in einheitlicher, heller Farbe zulässig.

§ 3

Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen in der gleichen Neigung und demselben Material wie die Hauptbauten abgedeckt werden und sich bei Ausbildung eines Balkons im Obergeschoß vom Hauptbaukörper klar abheben.

§ 4

Gestaltung der Garagen

1. Höhe: Die maximale lichte Höhe der außerhalb des Hauptbaukörper errichteten Garagen ist bis 2,50 m zugelassen.
2. Dachform: Nur Flachdach zulässig.
3. Das Eindedungsmaterial und die äußere Gestaltung benachbarter Garagen müssen gleich sein.

§ 5

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage errichtet werden und müssen dieser in Höhe und äußerer Gestaltung entsprechen.

§ 6

Gestaltung der Einfriedigung

1. Als Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche und den Nachbarn im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und Bauleine) ist eine max. 0,40 m hohe Mauer ohne Zaun aus Steinen oder Waschbeton zulässig.
Bei Grundstücken mit starkem Quergefälle sind Mauern bis max. 0,60 m Höhe als Böschungsstützen zulässig.
2. Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen und rückwärtigen Grenzen erfolgt mit Zäunen oder lebenden Hecken von jeweils max. 1,25 m Höhe.
3. Im Bereich der rückwärtigen Gärten können Sichtblenden in einer Höhe bis zu 2,00 m und einer Länge bis zu 5,00 m, gemessen ab Rückfront des Gebäudes, erstellt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2–6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Friedrichsthal, den 22. Februar 1973

Der Bürgermeister

Grausam

36/410 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Friedrichsthal für das Neuerschließungsgebiet Nr. 202 „Stockbrunnerwiese“, II. Bauabschnitt, Flur 2

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar